

RS UVS Niederösterreich 2002/04/12 Senat-MD-01-0042

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.04.2002

Rechtssatz

Keine wirksame Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten liegt vor, wenn in der Bestellsurkunde lediglich angeführt ist, dass die Verantwortung räumlich die von Ihnen geleiteten Filialen laut Rayonsleitung umfasst.

Daraus ist in keiner Weise erkennbar, welche konkreten Filialen von diesem verantwortlichen Beauftragten geleitet werden sollen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at